

Merkblatt Einfriedungen, Bepflanzungen (Stand 1. Januar 2012)

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

§ 88

¹ Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften:

² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von 50 cm von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

³ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m.

⁴ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur 50 cm.

⁵ Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden.

§ 89

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone dürfen Gehölze, die nicht höher sind als 1.80 m, bis auf 60 cm, ab Stockmitte gemessen, an die Grenze gesetzt und müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen sie einen Grenzabstand von mindestens 60 cm ab Gehölzrand einhalten.

³ Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

Auszug aus dem kantonalen Baugesetz (BauG)

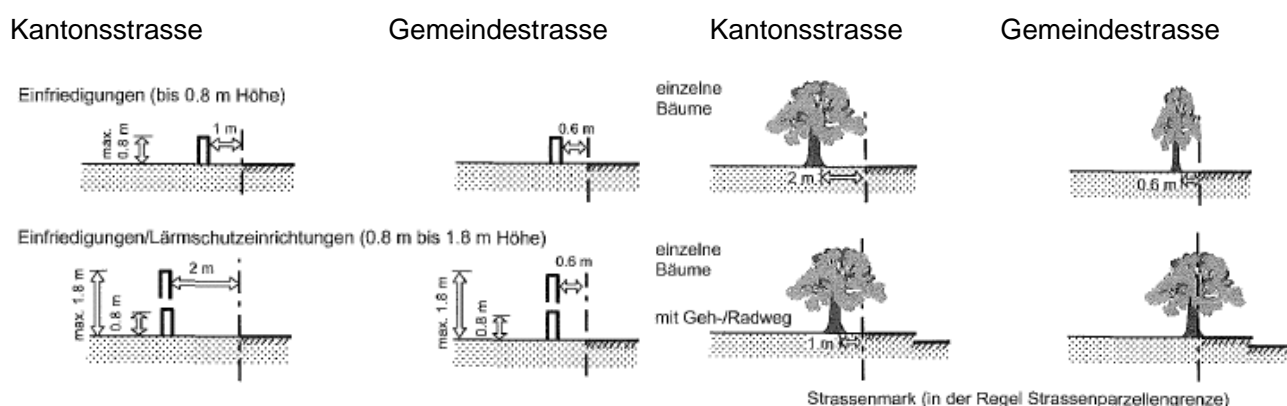
§ 111

Abstände

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

- c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
- d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

- ^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch.
- ² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.
- ³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen und Strassengrenzen zu übernehmen.
- ⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

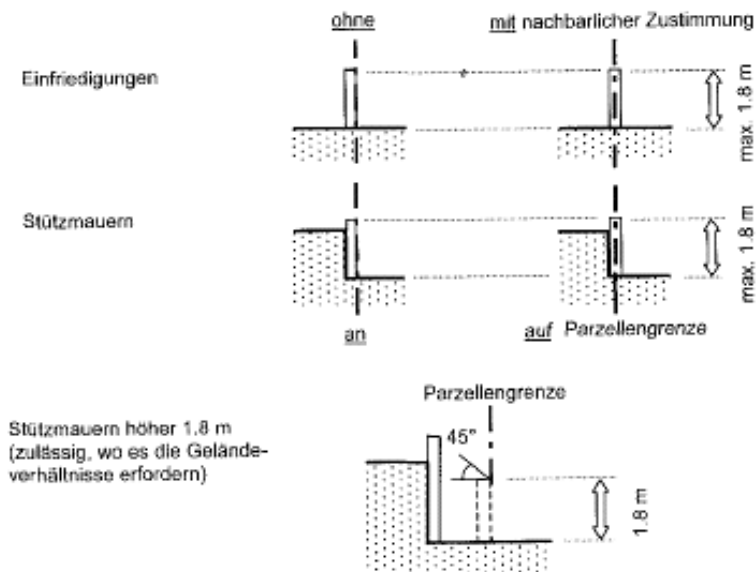


Auszug aus der Bauverordnung (BauV) zum Baugesetz:

Anhang 3: § 19 ABauV

Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen (§ 47 BauG)

- ¹ Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedigungen und Stützmauern
- nicht höher sein als 1.80 m ab niedriger gelegenen Terrain, und
 - an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- ² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2.40 m.
- ³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2 : 3 (Höhe : Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.



§ 49

Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

² Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

a) Einfriedigungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe.

³ Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen (Abs. 2 lit. f), die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden.

Wenn der geplante Sichtschutz höher als 1.20 m bzw. die Stützmauer höher als 80 cm ist oder die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände der Einfriedigungen/Stützmauern unterschritten werden, ist ein Baugesuch einzureichen. Wenn die angrenzenden Nachbarn auf den Planunterlagen unterzeichnen und damit ihr Einverständnis geben, muss das Baugesuch möglicherweise nicht publiziert werden. Andernfalls wird es publiziert mit öffentlicher Auflagefrist von 30 Tagen. Bei der allfälligen Einreichung eines Baugesuches sind auch Angaben über das Material zu machen.

Wettingen, Januar 2012

Bau- und Planungsabteilung

Für den Inhalt der Erlasstexte auf diesem Merkblatt besteht keine Gewähr. Massgeblich ist einzig die in der Aargauischen Gesetzessammlung (AGS) publizierte Fassung.